

# RS Vwgh 1988/2/19 87/11/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

WehrG 1978 §28 Abs2;

## Rechtssatz

Dem WehrG ist zu entnehmen, dass die Abhaltung von Truppenübungen aus den im 1. Satz des § 28 Abs 2 WehrG genannten Gründen an sich militärisch erforderlich ist. Die jederzeitige Einberufung zu Truppenübungen im Rahmen der in § 28 Abs 2 WehrG genannten zeitlichen Grenzen entspricht daher eo ipso militärischen Erfordernissen und bedarf deshalb insofern keiner näheren Begründung. Die Tatsache, dass im Bescheid zu seiner Begründung lediglich verba legalia aufscheinen, bewirkt für sich noch keine Rechtswidrigkeit. (Hinweis auf E 15.12.1978, 1539/78, erg zur § 29 Abs 9 WehrG).

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110197.X02

## Im RIS seit

07.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>